

# Haus- und Badeordnung

---

## § 1 Geltungsbereich

Die Haus- und Badeordnung gilt für alle von der Bädergesellschaft Konstanz mbH betriebenen Bäder. Diese sind die Bodensee-Therme Konstanz, das Schwaketenbad, das Hallenbad am Seerhein und das Rheinstrandbad sowie die Strandbäder Horn, Litzelstetten, Dingelsdorf und Wallhausen.

## § 2 Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder einschließlich der Ein- und Ausgänge und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennen die Badegäste diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Betreibers an.
3. Den Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann je nach Schwere des Verstoßes ein zeitlich befristetes oder dauerhaftes Hausverbot durch die Geschäftsführung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Bäderpässe werden für die Dauer des Hausverbotes gesperrt.
4. Bei Vereins- und Gruppenveranstaltungen sind die Vereins- oder Übungsleiter, bei den Schwimmstunden der Schulen die aufsichtsführenden Lehrkräfte für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zuständig.
5. In besonderen Betriebsteilen, wie Solarien, Sauna, Gymnastikraum, Wellnesseinheit, Minigolf, Gastronomie etc. sowie bei besonderen Einrichtungen wie Wasserrutschen, Massagedüsen etc. gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.

## § 3 Zutritt zu den Badeanlagen

1. Der Zutritt zu den Bädern, in denen Eintritt erhoben wird, ist ausschließlich durch die manuellen oder automatischen Kassenanlagen zulässig. Durch die Gaststättenbereiche ist der Zutritt nicht gestattet.
2. Das Betreten der Technik-, Kassen-, Personal- und Aufsichtsräume ist für Unbefugte untersagt.
3. Die Benutzung der Bäder steht während der Öffnungszeiten grundsätzlich allen Personen frei, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Beschränkungen ergeben.

4. Der Zutritt zu den Bädern sowie der Aufenthalt ist Personen nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen gestattet, die
  - a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
  - b) Tiere mit sich führen;
  - c) eine meldepflichtige übertragbare Krankheit oder offene Wunden haben. Diesen Personen ist es gestattet, durch ärztliches Attest die fehlende Übertragungs- oder Infektionsgefahr ihrer Erkrankung nachzuweisen;
  - d) aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und auszuziehen. In Begleitung einer die Defizite ausgleichenden Person, die dafür die Verantwortung übernimmt und tragen kann, ist der Zutritt jedoch erlaubt.
5.
  - a) Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt nur gestattet in Begleitung des Erziehungsberechtigten, Aufsichtsverantwortlichen oder sonstigen Erwachsenen, der für den Bäderbesuch die Aufsicht ausübt und ausüben kann.
  - b) Kindern ist der Zutritt in die Thermalbecken ab 4 Jahre, in die Sauna ab 6 Jahre unter nachfolgender Beschränkung gestattet. Personen unter 16 Jahren dürfen die Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen, der für den Bäderbesuch die Aufsicht übernimmt und übernehmen kann, besuchen.
6. Veranstaltungen von Vereinen, Schulklassen und anderen geschlossenen Gruppen für Training, Unterricht oder sonstigen Zwecken sowie die Nutzungen für eigene gewerbliche oder erwerbswirtschaftliche Zwecke (z. B. Schwimmunterricht) sind nur mit schriftlicher Genehmigung/Vereinbarung des Betreibers zulässig.

#### **§ 4 Eintritt**

1. Jeder Badegast muss im rechtmäßigen Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Tarifliste ist Bestandteil dieser Hausordnung und wird durch Aushang bekannt gegeben.
2. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Bei Verlust von Einzeleintrittsausweisen wird kein Ersatz geleistet. Für den Ersatz von Bädertickets wird eine Bearbeitungspauschale von 5,- € festgelegt.
3. Kundenkarten sind unbefristet gültig und übertragbar. Bädertickets sind nicht übertragbar und gelten ein Jahr. Für alle anderen Eintrittsausweise und für Gutscheine gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren ( § 195 BGB).
4. Der entwertete Eintrittsausweis verliert mit dem Verlassen des Bades seine Gültigkeit (Einmaleintritt ).
5. Bei Missbrauch von Eintrittsausweisen wird durch die Geschäftsführung und ihre Beauftragten ein zeitlich begrenztes Haus- und Badeverbot erteilt. Bädertickets werden für die Dauer des Verbots gesperrt.

## **§ 5 Öffnungs- und Benutzungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten werden in den Bädern durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Die Öffnungszeiten des Rheinstrandbades sind witterungsabhängig geregelt. Der Eingangsschluss ist in allen Bädern eine Stunde vor dem Ende der öffentlichen Badezeit, im Rheinstrandbad spätestens um 19.30 Uhr.
2. Bei Überfüllung können einzelne Badeabteilungen oder Becken für weitere Badegäste geschlossen werden, auch wenn diese im Besitz von Dauerkarten sind.
3. Die Becken und Saunakabinen müssen spätestens 20 Minuten vor dem Ende der öffentlichen Badezeit, die Badeeinrichtung bis zum Ende der öffentlichen Badezeit verlassen werden.
4. Bei Sonderveranstaltungen oder betriebsbedingten Anlässen kann der Betrieb auf bestimmte Becken beschränkt werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittspreises besteht. Die Einschränkung des Badebetriebes wird in den betreffenden Bädern gut sichtbar bekannt gemacht.
5. Die Anwesenheit des Aufsichtspersonals in den Strandbädern ist während der Badesaison ( in der Regel 15. Mai bis 15. September ) witterungsabhängig geregelt. Bei schlechter Witterung steht das Aufsichtspersonal nicht zur Verfügung. Die Anwesenheit des Aufsichtspersonals wird durch das Hissen der Konstanzer Bäderflagge dokumentiert.

## **§ 6 Badekleidung**

Außerhalb der textilfreien Bereiche ( Sauna und ausgeschilderter Bereich im Strandbad Horn ) ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich.

## **§ 7 Benutzung der Bäder**

1. Die Becken und Saunakabinen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
2. Aus hygienischen Gründen ist es im gesamten Bad unter anderem nicht erlaubt, sich zu rasieren, Nägel und Haare zu schneiden, sowie Haare zu färben/ tönen und Hornhaut zu entfernen.
3. Die Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen und fahrbaren Gegenständen wie Kinderwagen, Rollstühlen, Rollatoren u.ä. betreten/ befahren werden. Für Rollstuhlfahrer werden badeigene Rollstühle zur Verfügung gestellt.
4. Die Familienumkleidebereiche sind Familien mit Kindern vorbehalten.
5. Die Badbenutzung darf keine Selbstgefährdung sowie keine Gefährdung und Belästigung anderer Personen verursachen. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) andere Personen unterzutauchen oder in die Badebecken zu stoßen;
  - b) in Becken mit geringer Wassertiefe, in die Thermalbecken und von den Längsseiten in die Schwimmer- bzw. Springerbecken zu springen;

- c) vom Uferbereich aus in den Bodensee zu springen;
  - d) in den Schwimmer-, Springer- und Thermalbecken sperrige Gegenstände wie z. B. Luftmatratzen, Schwimmbretter, Schwimmtiere etc. zu benutzen. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen und Schnorcheln ist im Freibadbereich zulässig, wenn zuvor eine Genehmigung durch das diensthabende Aufsichtspersonal erteilt wurde;
  - e) in den Schwimmer- und Springerbecken Schwimmhilfen zu benutzen;
  - f) in die Badezonen der Strandbäder mit Motorbooten, Segelbooten, Surfbrettern, Kanus, Kajaks u.ä. einzufahren sowie diese dort zu ankern oder zu lagern;
  - g) sich bei Gewitter in den Außenbecken und im Bodensee aufzuhalten.
6. Die Schwimmer- und Springerbecken sowie die Schwimmerflächen im Bodensee und Rhein dürfen nur von geübten Schwimmer/innen benutzt werden.
7. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z.B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen untersagt.

Untersagt ist u.a.:

- a) ruhestörendes Lärmen. Hierzu gehört auch der Betrieb von Tonwiedergabe-, Rundfunk- und Fernsehgeräten und Musikinstrumenten;
- b) Rauchen in allen Räumen der Bäder einschließlich der Ein- und Ausgangsbereiche;
- c) Reservieren von Liegen und Stühlen. Bei Bedarf kann das Personal die Gegenstände abräumen;
- d) Verbringen der badeigenen Liegen, Stühle und Tische auf die Liegewiese im Thermalbereich;
- e) Essen und Trinken außerhalb der ausgewiesenen Bereiche;
- f) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
- g) Wegwerfen von Abfällen, Glas und sonstigen scharfen Gegenständen;
- h) Mitbringen von zerbrechlichen Behältnissen in die Barfußbereiche sowie auf die Flöße der Strandbäder im Bodensee;
- i) in sämtlichen Strandbädern das Mitführen und Benutzen von Behältnissen aus Glas, Porzellan oder anderen zerbrechlichen Materialien außerhalb konzessionierter Gastronomieflächen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- j) Mitbringen von Tieren im gesamten Badgelände;
- k) Durchfahren der Strandbäder mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen;
- l) Belästigung anderer Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele;
- m) Anlegen von Feuerstellen und Betrieb von Grillgeräten;

- n) Fotografieren, Ablichten und Filmen (auch durch Fotohandy) fremder Personen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen außerdem der vorherigen Genehmigung des Badbetreibers.
8. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach dem Aufwand festgelegt wird.
  9. Fahrräder und Motorfahrzeuge sind außerhalb des Badgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen vor dem Eingangsbereich ist untersagt.

## **§ 8 Spiel- und Sportgeräte**

1. Ballspiele und andere sportliche Aktivitäten wie auch Slackline dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Das Benutzen der Sprung- und Rutschenanlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet.
2. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt,
  - c) der Sprungbereich sofort verlassen wird.

Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

3. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen und der Lichtsignale benutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten. Es ist untersagt, in den Rutschen anzuhalten oder auf- und abwärts zu gehen. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

## **§ 9 Fundgegenstände**

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 10 Haftung**

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und für die von den Badegästen mitgebrachten Gegenständen wie Bekleidung, Wertsachen und Bargeld sowie für die Beschädigung dieser Sachen durch Dritte.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich empfohlen, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Der Betreiber übernimmt keinerlei Bewachungs- und

Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände. Insbesondere werden durch die Bereitstellung der Schließfächer keine Verwahrpflichten des Betreibers begründet. Für das ordnungsgemäße Verschließen der Fächer und die sichere Aufbewahrung der Schlüssel/Datenträger ist der Badegast allein verantwortlich.

3. Bei Schlüsselverlust wird der Inhalt des betreffenden Schließfaches durch das Badpersonal nur aufgrund genauer Beschreibung des Badegastes herausgegeben. Bei zweifelhaften Angaben kann der Inhalt erst nach Betriebsschluss zurückgegeben werden. Aus Sicherheitsgründen werden Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, vom Personal geöffnet. Der bis dahin nicht identifizierte Inhalt wird als Fundsache behandelt.
4. Bei Verlust von Eintrittsausweisen, Garderobenschrank- und Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt, die Bestandteil der Haus- und Badeordnung ist. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in niedrigerer Höhe entstanden ist als der Pauschalbetrag ausweist.

## § 11 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.

Bei Sonderveranstaltungen können für diese hiervon abweichende Ausnahmen zugelassen werden.

Konstanz, den 01.01.2011



Dr. Georg Geiger  
Geschäftsführer



Konrad Frommer  
Geschäftsführer

BGK – Bädergesellschaft  
Konstanz mbH  
Benediktinerplatz 7  
D-78467 Konstanz  
Telefon 07531/900-361